Synopse

Entwässerungssatzung der Stadt Seligenstadt

§ alt neu Begründung

§ <u>§ 22 "Gebührenmaßstäbe und -sätze</u> für Niederschlagswasser" Abs. 1

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,49 EUR jährlich erhoben.

§ 22 "Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser" Abs. 1

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,55 EUR jährlich erhoben.

Im Bereich der Abwasserentsorgung wird seit dem 01.01.2014 eine unveränderte Gebühr von 2,50 EUR/m³ und 0,49 je m² befestigter Fläche berechnet. Die Notwendigkeit einer Anhebung der Gebühren wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation der Firma Schüllermann und Partner AG ermittelt.

§ alt neu Begründung

§ § 24 "Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser" Abs. 1

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,50 EUR,

§ 24 "Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser" Abs. 1

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,68 EUR,

Im Bereich der Abwasserentsorgung wird seit dem 01.01.2014 eine unveränderte Gebühr von 2,50 EUR/m³ und 0,49 je m² befestigter Fläche berechnet. Die Notwendigkeit einer Anhebung der Gebühren wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation der Firma Schüllermann und Partner AG ermittelt.

- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer
- Grundstückskläreinrichtung 2,50 EUR.
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,68 EUR.

§ <u>§ 24 "Gebührenmaßstäbe und -sätze</u> für Schmutzwasser" Abs. 2

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasservebrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf

aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,50 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

0,5 x <u>festgestellter CSB</u> + 0,5 600

§ 24 "Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser" Abs. 2

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasservebrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf

aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,68 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

0,5 x <u>festgestellter CSB</u> + 0,5 600